

Intelligenz- und Wochenblatt  
für  
**Frankenburg mit Sachsenburg  
und Umgegend.**

Nº 92.

Mittwoch, den 17. November.

1852

Bekanntmachung

den Schutz des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebes betreffend.

In Betracht der innerhalb Sachsen's, wie anderwärts, von Zeit zu Zeit vorgekommenen unsäglichen Versuche einer Störung des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebes, bei denen die schreckliche Auswirkung einer Gefahr nur der steten Wachsamkeit des Aufsichtspersonals zu danken war — hat das Finanzministerium — obgleich schon die Criminalgesetze derartige Verbrechen mit schweren Strafen bestrafen — es auch schon bisher gelungen ist, solche Freyler zu verdienter Strafe zu ziehen — dennoch um desto sicherer die Entdeckung so gemeingefährlicher Handlungen herbeizuführen, für angemessen erachtet, hierüber Nachstehendes festzusehen.

1.

Wer, ohne selbst dem Dienstpersonale der Staats- oder Privat-Eisenbahnen oder der Staats-Telegraphen anzugehören, den Urheber eines dem Eisenbahnbetriebe bereiteten Hindernisses, wodurch für Menschen, Transportgegenstände oder Betriebsmittel Gefahr entsteht, oder den Urheber einer geplante drohenden Verlehrung der Telegraphen-Leitungen zuerst dergestalt zur Anzeige bringt, dass dadurch die Bestrafung des Thäters herbeigeführt wird, empfängt eine Belohnung von

Fünfzig bis Einhundert Thalern.

2.

Diese Belohnung kann in Fällen, wo eine Verabredung Mehrerer zu dem verbrecherischen Zweck oder eine besondere verdienstliche Thätigkeit und Umsicht des Entdeckers stattgefunden hat, bis auf

Zweihundert Thaler

und nach Besinden noch höher gesteigert werden.

3.

Die obigen Belohnungen werden, sfern die fragliche Betriebsstörung eine Staatseisenbahn betrifft, aus der Casse der letztern, bei den Staatstelegraphen aus der Telegraphen-Casse zu Dresden und bei einer Privateisenbahn aus der Casse der beteiligten Eisenbahngesellschaft ausgezahlt.

4.

Die Bemessung der Belohnung innerhalb der angedeuteten Grenzen, sowie nach Beschaffenheit deren Vertheilung unter mehrere bei der Entdeckung und Verhaftung der Verbrecher thätig gewesene Personen bleibt der Verwaltung der im einschlagenden Falle betroffenen Anstalt, bezüglichlich der Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorbehalten.

5.

Wer auf eine Belohnung der obigen Art Anspruch zu haben glaubt, hat sich, insofern nicht aus der eingeleiteten Untersuchung des fraglichen Falles die diesfalls erforderlichen Unterlagen ohnehin hervorgehen und deshalb das Weitere von Amtswegen vermittelt wird, mit seinem darauf bezüglichen Gesuch an die competente Verwaltung und daher bezüglichlich an die betreffende Staats-Eisenbahn-Direction, die Direction der Staatstelegraphen oder das betreffende Gesellschafts-Directorium zu melden.

Zu Federmanns Nachdruck wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 6. November 1852.

Finanzministerium.

Behr.

Opef. S.